

Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Unterbezirk Wiesbaden

§ 1 Gebiet

Der Unterbezirk Wiesbaden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Unterbezirk Wiesbaden.

Der Sitz ist Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

1. Der Unterbezirk Wiesbaden gliedert sich in Ortsvereine.
2. Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand abgegrenzt. Dagegen können die betroffenen Ortsvereine mit aufschiebender Wirkung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der jeweils nächste Unterbezirksparteitag abschließend.
3. Gemäß den Vorschriften des Organisationstatus können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

§ 3 Aufnahme als Mitglied

Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Organisationsstatuts der SPD.

§ 4 Mitgliedschaft in einem Ortsverein

Jedes Parteimitglied gehört dem für seine Wohnung zuständigen Ortsverein an; über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand im Benehmen mit den beiden betroffenen Ortsvereinen. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Die Zugehörigkeit zu mehreren Ortsvereinen ist unzulässig.

§ 5 Ortsvereine

Die Ortsvereine können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die mit dem Organisationsstatut der Bundespartei, den Satzungen des Landesverbandes Hessen, des Bezirks Hessen-Süd und des Unterbezirks Wiesbaden im Einklang stehen müssen.

§ 6 Organe des Unterbezirkes Wiesbaden

Organe des Unterbezirks sind:

1. Unterbezirksparteitag
2. Unterbezirksvorstand

§ 7 Einladungen

Einladungen zu Parteitag, Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Unterbezirkes sowie der Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Foren gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie fristgerecht an die in der Mitgliederverwaltung (MAVIS) hinterlegte E-Mail versandt werden. Adressaten ohne hinterlegte E-Mail-Adresse erhalten Einladungen per Briefpost oder persönliche Zustellung. Auch Postversand an alle Empfängerinnen und Empfänger ist zulässig.

§ 8 Unterbezirksparteitag

1. Der Unterbezirksparteitag ist das höchste Organ des Unterbezirks. Er setzt sich zusammen aus den in Hauptversammlungen der Ortsvereine jeweils für zwei Jahre geheim gewählten Delegierten.
2. Die Verteilung der Mandate für die Ortsvereine ergibt sich aus der Mitgliederzahl, für die durchschnittlich in den letzten vier Quartalen vor dem Unterbezirksparteitag Beiträge abgerechnet wurden, wobei jeder Ortsverein pro angefangene 15 Mitglieder einen Delegierten stellt.
3. Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:
 - a) die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
 - b) die Mitglieder des Unterbezirksbeirates
 - c) die Mitglieder der Kontrollkommission
 - d) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten
 - e) die Stadtverordneten
 - f) die Magistratsmitglieder
 - g) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
 - h) die Vorsitzenden der Wiesbadener SPD-Ortsvereine

§ 9 Verfahrensvorschriften für Unterbezirksparteitage

1. Der Unterbezirksparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung, wählt die Leitung, prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen durch eine von ihm gewählte Mandatsprüfungskommission, und wählt soweit erforderlich eine Wahlprüfungskommission und bestimmt die Geschäftsordnung.
2. Die Aufgaben der Mandatsprüfungskommission können bei einem Parteitag, auf dem auch Wahlen stattfinden, auch von der Wahlprüfungskommission wahrgenommen werden.
3. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
4. Über die Verhandlungen des Unterbezirksparteitages ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern der Leitung unterzeichnet wird.

§ 10 Ordentlicher Unterbezirksparteitag

1. Jedes Jahr findet ein ordentlicher Unterbezirksparteitag statt, der vom Unterbezirksvorstand einzuberufen ist.
2. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.
3. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein, der sie spätestens eine Woche vor dem Unterbezirksparteitag den Delegierten bekanntzugeben hat.
4. Antragsberechtigt sind:
 - a) der Unterbezirksvorstand,
 - b) die Mitgliederversammlungen und Vorstände der Ortsvereine,
 - c) die Arbeitsgemeinschaften,
 - d) die vom Unterbezirksvorstand eingesetzten Arbeitskreise.
5. Initiativanträge müssen von mindestens 25 Delegierten aus vier Ortsvereinen unterschrieben und bis zu einem vom Unterbezirksparteitag festzusetzenden Zeitpunkt beim Präsidium eingereicht sein.
6. Vorschläge für Wahlen gelten nicht als Anträge.

§ 11 Aufgaben des ordentlichen Unterbezirksparteitages

Zu den Aufgaben des ordentlichen Unterbezirksparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Unterbezirksvorstandes
 - b) der Kontrollkommission
 - c) der Stadtverordnetenfraktion
 - d) der Abgeordneten aus Bundestag, Landtag und dem Europaparlament
2. Beschlussfassung über: die Berichte zu Ziffer 1., die Entlastung des Vorstandes, über die Parteiorganisation des Unterbezirks und alle das Parteileben berührende Fragen.
3. Wahlen
 - a) des Unterbezirksvorstandes
 - b) der Kontrollkommission
 - c) der Schiedskommission
 - d) der Antragskommission
 - e) der Delegierten zum Bezirksparteitag, zum Landesparteitag sowie der Vertreter/innen für die sonstigen Organe.
4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen

§ 12 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

1. Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereinsvorstände
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Delegierten.
2. Falls der Unterbezirksvorstand einem nach Abs. 1b) oder 1c) gestellten Antrag nicht binnen eines Monats stattgibt, ist der Unterbezirksparteitag von den Antragstellern einzuberufen.

3. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
4. Anträge müssen zwei Wochen vor dem UB-Parteitag beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein, der sie spätestens eine Woche vor dem UB-Parteitag den Delegierten bekannt zu geben hat.
5. Auf einem außerordentlichen Unterbezirksparteitag können Nachwahlen für den Unterbezirksvorstand stattfinden. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder beschränkt sich auf die verbliebene Wahlzeit des Unterbezirksvorstandes.
6. In eiligen Fällen kann der Unterbezirksvorstand die Ladungsfrist für einen außerordentlichen Parteitag mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Tagungsgegenstand auf sieben Tage verkürzen. Anträge, die sich auf andere Gegenstände als den in der Tagesordnung angegebenen beziehen, sind als Initiativanträge zu behandeln. Wahlen und Satzungsänderungen sind auf einem solchen Parteitag unzulässig.

§ 13 Delegiertenversammlungen im Unterbezirk Wiesbaden

1. Zur Aufstellung der Bewerber/innen für den Wahlkreis Wiesbaden zur Bundestagswahl, für die Wahlkreise zur Landtagswahl, zur Oberbürgermeisterdirektwahl und zur Aufstellung der Liste für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung findet eine Delegiertenversammlung (Vertreterversammlung) statt. Für sie gelten die Vorschriften für Unterbezirksparteitage analog. Vorrangig sind die jeweils geltenden wahlrechtlichen Vorschriften zu beachten..
2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat mit Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen.

§ 14 Mitgliederversammlungen

1. An die Stelle von Unterbezirksparteitagen nach § 8, § 10 und § 12 und anstelle von Delegiertenversammlungen nach § 13 können auch Mitgliederversammlungen treten.
2. Diese Mitgliederversammlungen haben dieselben Rechte und Pflichten wie Unterbezirksparteitage und Delegiertenversammlungen und verfahren analog zu den für diese geltenden Vorschriften.
3. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder der SPD im Unterbezirk Wiesbaden. Der Unterbezirksvorstand legt jeweils einen Stichtag fest, zu dem die Mitgliedschaft in der Mitgliederverwaltung (MAVIS) eingetragen sein muss.
4. Über die Einberufung einer Mitgliederversammlung anstelle eines Unterbezirksparteitags oder einer Delegiertenversammlung entscheidet entweder ein Unterbezirksparteitag mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder der Unterbezirksvorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

§ 15 Unterbezirksvorstand

1. Der Unterbezirksvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit vor dem Beginn der Wahlhandlung, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.
2. Er besteht aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Schatzmeister/-innen,
 - d) zwei Schriftführern/innen,
 - e) elf Beisitzern/innen.
3. Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt in nach Funktionen getrennten Wahlgängen. Die Wahl des oder der Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahl, die anderen Wahlen in Listenwahl.
4. Mit beratender Stimme –soweit sie nicht gewählt sind- gehören dem Unterbezirksvorstand an:
 - a) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Europaabgeordneten,
 - b) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Bundestagsabgeordneten,
 - c) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Landtagsabgeordneten,
 - d) der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenfraktion,
 - e) die/der Oberbürgermeister/in und die hauptamtlichen Magistratsmitglieder, soweit sie der SPD angehören,
 - f) die/der Geschäftsführer/in des Unterbezirks,
 - g) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der AKK-Ortsvereine.
5. Der Unterbezirksvorstand kann mit beratender Stimme weitere Parteimitglieder sowie Vertreter/innen befreundeter Organisationen hinzuziehen.

§ 16 Aufgaben des Unterbezirksvorstandes

1. Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages verantwortlich.
2. Wendet sich die Mitgliederversammlung eines Ortsvereins oder die Unterbezirkskonferenz einer Arbeitsgemeinschaft mit einem Beschluss an den Unterbezirksvorstand, so nimmt dieser nach Eingang des Beschlusses binnen acht Wochen schriftlich dazu Stellung.
3. In Rechtsgeschäften vertritt der/die 1.Vorsitzende/r den Unterbezirk, im Falle seiner Verhinderung der/die an Lebensjahren stellv. ältere 2.Vorsitzende/r.
4. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
5. Der Unterbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.
6. Der Unterbezirksvorstand gibt sich durch Beschluss ein Regelwerk mit dem die Verantwortlichkeiten für Ausgaben der Geschäftsstelle festgelegt werden.

§ 17 Geschäftsführender Unterbezirksvorstand

Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den Kassierer/-innen,
- d) den Schriftführer/-innen.

Er führt die Geschäfte des Unterbezirks im Rahmen der ihm vom Unterbezirksvorstand übertragenen Aufgaben und berichtet dem gesamten Unterbezirksvorstand. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt beratend teil.

§ 18 Kontrollkommission

1. Zur Kontrolle des Unterbezirksvorstandes und der Kassenführung sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Unterbezirksvorstand wählt der Unterbezirksparteitag eine Kontrollkommission von mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern für die Amtszeit des Unterbezirksvorstandes.
2. Mitglieder des Unterbezirksvorstandes und hauptamtlich tätige Mitarbeiter der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.
3. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.
4. Die Kontrolle muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
5. Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an ihren Vorsitzenden zu richten.
6. Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Unterbezirksvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

§ 19 Unterbezirksbeirat

1. Der Unterbezirksbeirat setzt sich stimmberechtigt zusammen:
 - a) Aus Vertretern/innen, die in den Ortsvereinen zu wählen sind.
 - Ortsvereine bis 50 Mitglieder wählen 1 Vertreter/in.
 - Ortsvereine bis 100 Mitglieder wählen 2 Vertreter/in.
 - Ortsvereine bis 200 Mitglieder wählen 3 Vertreter/in.
 - Ortsvereine über 200 Mitglieder wählen 4 Vertreter/in.
 - b) Den Mitgliedern und beratenden Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.
2. Mit beratender Stimme nehmen teil:
 - a) die Mitglieder der Kontrollkommission
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenfraktion.

§ 20 Aufgaben des Unterbezirksbeirates

1. Der Unterbezirksbeirat wird nach Bedarf vom Unterbezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sollen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.
2. Der Unterbezirksbeirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über wichtige politische Fragen, wenn eine Einberufung des Unterbezirksparteitages nicht mehr rechtzeitig möglich ist, sowie über wichtige organisatorische Fragen und die Vorbereitung von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

§ 21 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission beim Unterbezirk besteht aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission beim Unterbezirk und ihre Stellvertreter/innen werden vom ordentlichen Unterbezirksparteitag für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen keinem Vorstand der Partei angehören oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.
4. Die Verfahren der Schiedskommission richten sich nach der Schiedsordnung der SPD.

§ 22 Quotierung

1. Frauen und Männer müssen im Unterbezirksvorstand, bei den vom Unterbezirksparteitag zu wählenden Delegierten und Kommissionsmitgliedern gemäß den im Organisationsstatut der Partei vorgesehenen Bestimmungen vertreten sein.
2. Für Wahlvorschläge der Partei, sofern es sich um Listenwahlen handelt, gilt diese Bestimmung entsprechend.
3. Die Ortsvereine und die im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften sollen bei den von ihnen vorzunehmenden Wahlen entsprechend verfahren.

§ 23 Mitgliederentscheid

1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Unterbezirksparteitages oder Unterbezirksvorstandes ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
2. Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Mitgliederentscheides sein:
 - a) Fragen der Beitragsordnung,
 - b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne des Unterbezirks und seiner Gliederungen,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, Statuten und Ordnungen des Unterbezirks und seiner Gliederungen.

3. Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder des Unterbezirks unterstützt wird.
4. Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
 - a) der Unterbezirksparteitag mit Dreiviertelmehrheit oder
 - b) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereinsvorstände beantragen. Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
5. Der UBV kann einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
6. Der Text der Entscheidungsalternative ist vom Unterbezirksvorstand rechtzeitig den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften mitzuteilen, so dass diese Gelegenheit haben, in einer Mitgliederversammlung die Frage zu erörtern.
7. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
8. Für die Durchführung des Mitgliederentscheides findet die Verfahrensordnung des Parteivorstandes entsprechend Anwendung.

§ 24 Wahlordnung

Für die im Unterbezirk Wiesbaden vorzunehmenden Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 25 Beitragszahlung

Für die Beitragszahlung der Mitglieder und der Mandatsträger der SPD –Wiesbaden gilt die jeweils gültige Finanzordnung der Bundespartei.

§ 26 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch den Unterbezirksparteitag oder eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 27 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut, die Schieds- und Wahlordnung der sozialdemokratischen Partei Deutschlands und die Satzung des Bezirks Hessen-Süd als vorrangig zu dieser Satzung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Unterbezirksparteitag in Wiesbaden am 29. Februar 2020 beschlossen, tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle älteren Satzungen gleichzeitig außer Kraft.